



Hintergrundpapier der Koalitions-Arbeitsgruppe „Fracking“

Die christlich-liberale Koalition hat mit ihrem Energiekonzept die Weichen für den Einstieg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien gestellt. Ziel unserer Energiepolitik ist die Gewährleistung einer sicheren, bezahlbaren und umweltfreundlichen Energieversorgung. Für den Energiemix der nächsten Jahrzehnte kann die heimische Erdgasförderung einen bedeutsamen Beitrag unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit und der Preisstabilität leisten. So werden insbesondere hocheffiziente Gaskraftwerke immer wichtiger für den Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

Erste Abschätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland bis zu 2,3 Billionen m³ sogenannten unkonventionellen Erdgases technisch gewinnbar sind. Gemessen am deutschen Jahreserdgasverbrauch (rund 86 Milliarden m³) ist dies eine bedeutende inländische Energieressource. Um Erdgas aus den neuen, zum Teil sehr dichten Lagerstätten gewinnen zu können, kommt die sog. Frac-Technologie zum Einsatz. Dabei werden in tief liegenden geologischen Lagerstättenformationen mittels Tiefbohrungen mit hydraulischem Druck künstliche Risse erzeugt (Fracking).

In Deutschland darf es beim Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Menschen keine Kompromisse geben. Nur unter dieser Voraussetzung können transparente und offene Verfahren dazu beitragen, dass die Menschen den betreffenden Förderverfahren ihre Zustimmung geben.

Um diese Voraussetzungen zu schaffen, muss der bestehende Rechtsrahmen weiterentwickelt werden. Deshalb hatte die Koalitions-Arbeitsgruppe „Fracking“ das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesumweltministerium am 1. Februar 2013 gebeten, Regelungsvorschläge zu folgenden Punkten zu erarbeiten:

- Für neue Vorhaben, bei denen das Gestein mittels Fracking oder vergleichbarer Techniken für die Gewinnung von Schiefergas aufgebrochen wird, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- In die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch der Umgang mit dem sogenannten „Flowback“ (Rückfluss einer Mischung aus Lagerstätten- und Frackwasser) einzubeziehen.

Dr. Joachim Pfeiffer MdB
Wirtschaftspolitischer Sprecher
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Dr. Hermann Otto Solms MdB
Vizepräsident
des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Arbeitskreises
Wirtschaft und Finanzen
der FDP-Bundestagsfraktion

Marie-Luise Dött MdB
Umweltpolitische Sprecherin
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Michael Kauch MdB
Umweltpolitischer Sprecher
der FDP-Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1
11011 Berlin

- In Wasserschutzgebieten sind Erkundungs- und Gewinnungsmaßnahmen von Erdgas aus Schiefergas mittels Fracking auszuschließen. Der Schutz von Heil- und Mineralquellen ist sicherzustellen.
- Bei bergrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Einvernehmen der Wasserbehörden vorauszusetzen.
- Es sind Vorschläge vorzulegen, ob und inwieweit entsprechende Regelungen bei Tiefen-Geothermie-Vorhaben erforderlich sind, bei denen mit hydraulischem Druck ein Aufbrechen von Gestein erfolgt.

In Umsetzung der Forderungen der Koalitions-Arbeitsgruppe „Fracking“ haben die Ministerien am 25. Februar 2013 Vorschläge vorgelegt. Die folgenden Änderungen des Rechtsrahmens sollen noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden:

- **Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung:** Im Wasserhaushaltsgesetz wird klargestellt, dass in Wasserschutzgebieten und in Heilquellenschutzgebieten die Anwendung der Frac-Technologie generell verboten ist. Einzelfallbezogenen behördliche Fracking-Verbote und –Beschränkungen sind zudem auch außerhalb von Wasserschutzgebieten möglich, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Dies kann z.B. dann von Bedeutung sein, wenn Bohrungen (insbesondere Horizontalbohrungen) neue Verbindungen zwischen verschiedenen Erdschichten herstellen.
- **Obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung:** Tiefbohrungen, bei denen Frac-Technologien zum Einsatz kommen, sind nur zulässig, wenn vorher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Dies gilt sowohl für Erkundungsbohrungen als auch für solche Bohrungen, die unmittelbar der Gewinnung von Erdgas oder Erdwärme dienen. Die UVP ist ein standardisiertes Verfahren, mit dem die Auswirkungen von umweltrelevanten Vorhaben unter Einbeziehung von Öffentlichkeit und Umweltbehörden geprüft und bewertet und die Ergebnisse dann bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigt werden. Im Rahmen der UVP findet auch eine Überprüfung der eingesetzten Chemikalien statt. Auch die Behandlung des sogenannten „Flowback“ ist zwingender Bestandteil der UVP.
- **Verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung:** In der UVP wird durch verschiedene Beteiligungsinstrumente ein hohes Maß an Transparenz hergestellt, insbesondere durch die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen, die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen durch Bürger und anerkannte Umweltverbände, die Durchführung eines Erörterungstermins sowie die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung.

Eine zusätzliche Verbesserung der Transparenz ergibt sich aus den neuen Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinHG), die der Deutsche Bundestag am 28. Februar 2013 verabschiedet hat. Denn danach sind die Antragsunterlagen von Vorhaben, die einer UVP bedürfen, zukünftig auch im Internet zu veröffentlichen. Ferner haben Umweltverbände gegen UVP-pflichtige Vorhaben weitergehende Verbandsklagemöglichkeiten als gegen Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind.

- **Erweiterte Beteiligungsrechte der Wasserbehörden:** Im Wasserhaushaltsgesetz werden die Beteiligungsrechte der Wasserbehörde im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Zulassung von Fracking-Vorhaben gestärkt. Es ist vorgesehen, dass die Bergbehörde nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde von der Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens absehen kann. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Wasserbehörde bei der wasserwirtschaftlichen Bewertung von Frac-Aktivitäten noch besser einbezogen wird.
- Die Bundesregierung wird nach Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen im dafür zuständigen Bund-Länder-Ausschuss Bergbau(LAB) darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Umweltbundesamt ein technisches Regelwerk erarbeitet wird, das technische und betriebliche Anforderungen für eine gefahrlose Förderung von Erdgas und Erdwärme durch Tiefbohrungen unter Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck formuliert.

Es ist vorgesehen, die Entwürfe zur Änderung der UVP-Bergbau-Verordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes in der Kabinettsitzung am 10. April 2013 zu verabschieden und das Gesetzgebungsverfahren sowie das Ordnungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.